[DE] Zulässigkeit der Namensnennung von straftatverdächtigen Amtsträgern in der Presse

IRIS 2000-4:1/31

Karina Griese
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 7. Dezember 1999 einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen eines Berichtes abgelehnt, in dem eine straftatverdächtige Amtsträgerin namentlich genannt wurde.

Die beklagte Zeitung hatte u.a. im Leitartikel des Lokalteils unter der Überschrift "Ex-Mitarbeiterin unter schwerem Verdacht" über die Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen die Klägerin berichtet und deren Namen genannt. Die Klägerin vertrat die Auffassung, der Artikel stelle eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts und eine Vorverurteilung dar, die wegen der grundsätzlich bestehenden Unschuldsvermutung unzulässig sei. Mangels hinreichenden Tatverdachts wurde das Ermittlungsverfahren später eingestellt.

Der BGH verneinte den Schadensersatzanspruch. Die Beklagte habe sich an die von der Rechtsprechung geforderten Grenzen für die Zulässigkeit von Verdachtsberichterstattungen über laufende strafrechtliche Ermittlungen gehalten. Voraussetzung sei zum einen das Vorliegen eines Mindestbestandes an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen. Die Berichterstattung (EMR) dürfe ferner keine Vorverurteilung darstellen oder auf eine bewußt einseitige oder verfälschende Darstellung hinauslaufen. Vor der Veröffentlichung sei regelmäßig die Stellungnahme des Betroffenen einzuholen.

Zusammenfassend stellt der BGH klar, dass bei Berichterstattungen über laufende Ermittlungsverfahren erhöhte Anforderungen an die publizistische Sorgfaltspflicht zu stellen seien. Darüber dürfe jedoch die pressemäßige Sorgfaltsund Wahrheitspflicht nicht überspannt und so bemessen werden, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leide. Straftaten gehören zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung gerade Aufgabe der Medien sei. Die Presse habe ohnehin durch den Zwang zu aktueller Berichterstattung nur begrenzte Mittel zur Ermittlung der Wahrheit. Grundsätzlich komme daher eine Namensnennung nur in Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten in Betracht, die die Öffentlichkeit besonders berühren. In Fällen, in denen der Informationsfunktion der Presse wegen der Verbindung von staatlichem Handeln und strafbarem Verhalten von Amtsträgern eine erhöhte Bedeutung zukomme, könne auch eine namentliche Berichterstattung unterhalb der Schwelle der Schwerkriminalität zulässig sein. Da die Beklagte die dargestellten Sorgfaltsanforderungen eingehalten habe, genieße

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

im Rahmen der Abwägung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an aktueller Berichterstattung Vorrang vor dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen. Auch wenn sich später die Unwahrheit der Äußerung herausstelle, sei die Äußerung rechtmäßig und führe nicht zu einem Anspruch auf Widerruf oder Schadensersatz.

Urteil des Bundesgerichtshof vom 7. Dezember 1999, AZ VI ZR 51/99.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025